OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-190022/10/VG/SSt

Datum:
Linz, 23. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 31. August 2016 GZ. Fp96-4-1-2013, betreffend die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG und § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.8.2016 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Vorauszahlung für eine zuvor angedrohte Ersatzvornahme in Höhe von EUR 34.146,78 aufgetragen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit handschriftlichem Schreiben vom 20.10.2016, bei der belangten Behörde am 25.10.2016 eingelangt, nachstehende Beschwerde:

„Betrifft: Fp 96-4-1-2013

Hiermit lege ich Beschwerde ~~beim V~~ ein und bitte um eine Entscheidung in höherer Instanz.

Hiermit berufe ich gegen den oben angeführten Bescheid.

[Signatur]"

I.3. Mit Schreiben vom 9.11.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 30.11.2016 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG). Darin wurde der Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, bis 15.12.2016 anzugeben, aus welchen Gründen er den angefochtenen Bescheid als unrichtig erachte.

I.5. Dieses Schreiben wurde laut Postrückschein ab 6.12.2016 zur Abholung hinterlegt, und nachdem es vom Bf nicht behoben wurde, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich retourniert. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte daraufhin eine Auskunft aus dem Zentralen Melderegister ein und übermittelte mit Schreiben vom 2.1.2017 erneut einen Verbesserungsauftrag an die seit 16.12.2016 als Hauptwohnsitz gemeldete Adresse des Bf. Auch diese Postsendung wurde trotz Hinterlegung zur Abholung ab 10.1.2017 vom Bf nicht behoben und wurde diese daher am 1.2.2017 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich retourniert. Eine neuerliche Einsicht in das Zentrale Melderegister ergab keine Hinweise auf eine neue Wohnadresse des Bf im Zustellungszeitraum.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, in die im verwaltungsgerichtlichen Akt befindlichen Postrückscheine zu den erteilten Verbesserungsaufträgen sowie in die eigeholten Auszüge aus dem Zentralen Melderegister. Der unter Punkt I. dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Nach § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen (§ 17 Abs. 1 Zustellgesetz - ZustellG).

Nach § 17 Abs. 3 erster bis dritter Satz ZustellG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die dem Landesverwaltungsgericht vorgelegte Beschwerde vom 20.10.2016 enthielt – entgegen der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG – keine Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützte. Dem Bf war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) die Möglichkeit einzuräumen, seine

Beschwerde entsprechend zu verbessern (vgl. etwa VwGH 18.12.2000, 2000/10/0154 mHa 29.8.2000, 99/05/0041).

Der in der Folge erteilte Verbesserungsauftrag wurde dem Bf (im Rahmen des zweiten Zustellvorganges) am 10.1.2017 gemäß § 17 ZustellG durch Hinterlegung zugestellt. Hinweise auf ein allfälliges Zustellhindernis sind nicht hervorgekommen. Der Bf ist laut Zentralem Melderegister an der Abgabestelle seit 16.12.2016 mit Hauptwohnsitz aufrecht gemeldet.

Da dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen wurde, sind die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG eingetreten und war daher die gegenständliche Beschwerde als unzulässig zurückweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch